

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Gemein gegeben

im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. Juni 1918.

Nr. 33.

Inhalt: 1. **Konjunktivweize:** Urnachtsmessen zur Verwechslung von Kirchweihabendlungen. — Urnachtsmessenfeierabend. Seite 657
 2. **Allgemeine Verwaltungsstellen:** Herbst der letzten Verordnungen der im Jahrbuch erschienenen preussischen Reichsdruck „Wald Baumst.“ Seite 658
 3. **Technische Beschreibung der Tätigkeit der Beamten bei Verwendung im Gebiete des bürgerlichen und gewerblichen Rechts usw. im Jahre der Verwirklichung** Seite 659
 4. **Wasser- und Schiffahrt:** Erdbeben des 3. Jahres des XX. Bundes der Aufzeichnungen des Ober-Bundes und der Provinzen des Deutschen Reichs. Seite 659

5. **Wahl- und Grundbesitz:** Zulassung einer Norm von Elektrifizierungsstellen zur amtlichen Festlegung Seite 659
 6. **Wahl- und Telegraphenwesen:** Änderung der Telegraphenordnung vom 18. Juni 1904 Seite 659
 7. **Wahl- und Grundbesitz:** Zulassung einer politischen Wahlberechtigtenvereins mit ausübenden Wahl- und beabsichtigten Wahlkörpern und Stämmen aus nicht demokratischen Wahlen usw. Seite 661
 8. **Verordnungen des 1. 29. Abt. 2 der Reichsministerien** zum Reichsminister Seite 662
 9. **Wahlverfahren:** Ausübung von Wahlkörpern aus dem Reichsgebiete Seite 662
 10. **Verordnungen, Verordnungen:** Detaillierte Zusammenfassungen der Reichsministerien Seite 662

I. Konjunktivweizen.

Dem kaiserlichen Konsul Gewinner in La Paz (Bolivien) ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze befindlichen Schwelgern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Ferner des kaiserlichen Konsulats in Kofuji, Tragomannatsprovinzen Holstein, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge von Reichsangehörigen und Schwelgern einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schwelger vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.